



Aus- und Weiterbildung
der Pfarrerinnen
und Pfarrer

Lernvikariat

Information Finanzen ab Lernvikariat 2020/21

1. Monatliche Beiträge

Während des Lernvikariats erhalten die Vikar*innen einen monatlichen Stipendienbeitrag von Fr. 3'250.- brutto. Vikar*innen mit Kindern erhalten zusätzlich folgende Beiträge:

1. Für das erste Kind*: Fr. 500.- brutto
 2. Für jedes weitere Kind*: Fr. 250.- brutto
- (*Kinder bis 16 Jahre oder in Ausbildung bis 25 Jahre)

Die Kinderbeiträge werden unabhängig vom Anspruch auf staatliche Kinderzulagen entrichtet. Sofern keiner der beiden Elternteile staatliche Kinderzulagen bezieht, kann bei der Familienausgleichskasse ein Antrag gestellt werden. Melden Sie sich dafür bei: Harry Nussbaumer, Leiter Personaldienst Landeskirche, Tel. 044 258 92 63 oder harry.nussbaumer@zhref.ch

2. Sozialversicherungspflicht

Die monatlichen Beiträge von Fr. 3'250.- sind AHV-pflichtig und Pensionskassenpflichtig. Für die berufliche Vorsorge (BVG) besteht ein Anschlussvertrag bei der AXA Winterthur, Stiftung für die berufliche Vorsorge. Die Spar- und Risikoprämien werden je hälftig vom Konkordat und den Vikar*innen getragen.

Die Kinderbeiträge sind nur bis zur Höhe der staatlichen Zulage von der Sozialversicherungspflicht befreit. Auf den die staatlichen Zulagen (CHF 200 bzw. CHF 250) übersteigenden Betrag werden die üblichen Beiträge entrichtet.

3. Spesenvergütung

Den Vikar*innen werden zu Beginn des Vikariats der Preis für ein Halbtaxabonnement für ein Jahr vergütet. Weitere Spesen werden nicht vergütet.

Lernvikarinnen und Lernvikare erhalten sämtliche Reisespesen für die Studienreise vergütet. Weitere Reisespesen werden nicht erstattet.

Das Konkordat trägt die Kosten für die gastgewerblichen Leistungen während der residentiellen Kurswochen und beteiligt sich an den Kosten für das Mittagessen bei nicht-residentiellen Kurstagen.

Die Vergütung der Ausgaben, die im Rahmen der Arbeit in der Kirchgemeinde getätigt werden, wird in der Ausbildungsvereinbarung mit dem/r Vikariatsleitenden und der Kirchgemeindebehörde geregelt.



Aus- und Weiterbildung
der Pfarrerinnen
und Pfarrer

4. Teilzeitliches Vikariat

Wird das Vikariat teilzeitlich absolviert, reduzieren sich die monatlichen Beiträge entsprechend und werden während der längeren Dauer entrichtet. In diesem Fall ist es möglich, dass die Beiträge wegen des Koordinationsabzugs nicht BVG-pflichtig sind.

5. Zusätzliche Beiträge

Wenn die monatlichen Beiträge zur Existenzsicherung nicht ausreichen, können beim Konkordat zusätzliche Beiträge von monatlich maximal brutto Fr. 1'000.—beantragt werden (der Antrag ist an die Arbeitsstelle A+W zu richten). Die Anträge werden von der BüDa Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche Zürich geprüft und die zusätzlichen Beiträge gemäss der Empfehlung der BüDa ausgerichtet.

6. Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der Beiträge und die Abrechnung mit den Sozialversicherungen erfolgt über eine externe Firma in der Schweiz. Sie erhalten zu gegebener Zeit Informationen, wie Sie ihre vertraulichen Angaben melden können.

7. Versteuerung der Beiträge

Die Vikar*innen sind für die gesetzeskonforme Versteuerung in ihrer Wohngemeinde selbst verantwortlich. Im Februar werden jeweils die Bescheinigungen für das Steueramt verschickt.

8. Ergänzende Versicherungen

Das Konkordat hat bei der AXA Winterthur für die Vikar*innen freiwillig ergänzende Versicherungen abgeschlossen. Das Merkblatt zum Versicherungsschutz im Lernvikariat finden Sie online.

Falls Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte bei Yvonne Fritz. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Zürich, 3. März 2020/yf/kmi/hn